



Bayerisches Staatsministerium der Justiz • 80097 München

An die
Präsidentin
des Bayerischen Landtags
Frau Barbara Stamm
Maximilianeum
81627 München

Sachbearbeiter
Herr Hauck

Telefon
(089) 5597-3973

Telefax
(0180) 1000965-00472
3,9 ct/min zzgl. gesetzl. USt.

E-Mail
Michael.Hauck@stmj.bayern.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
PI/G-4254-3/1486 J,
19. Januar 2017

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen, Unsere Nachricht vom
E7 - 4021 E - II - 999/2017

Datum
9. März 2017

**Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze
vom 17. Januar 2017, betreffend "Rechtsextrem motivierte Volksverhetzung
und "Hassmails""**

Mit 2 Anlagen

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Schriftliche Anfrage beantworte ich im Einvernehmen mit dem Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr wie folgt:

zu Frage 1.1:

Wie viele Strafanzeigen wurden im Jahr 2016 im Freistaat Bayern gestellt wegen "Hasskriminalität", sprich beleidigender, volksverhetzender Inhalte oder wegen konkreter Drohung von Rechtsextremen/Rechtspopulisten oder anderen gegen politische Gegner oder gegen Religionsangehörige (insbes. Juden, Muslime) oder Menschen aufgrund von Hautfarbe, Herkunft oder sexueller Orientierung (bitte nach Delikt, Jahr und Regierungsbezirk aufgeschlüsselt darstellen)?

Antwort:

Im Rahmen des Meldedienstes „Politisch motivierte Kriminalität“ werden derartige Delikte grundsätzlich als politisch motiviert eingestuft und münden als meldepflichtige Straftaten in den Fallzahldatenbanken des Bayerischen Landeskriminalamtes (BLKA). Als Auswertekriterien kamen rechtsextrem eingestufte Delikte mit dem Themenfeld „Hasskriminalität“ zum Tragen.

Nach dem „Definitionssystem Politisch motivierte Kriminalität“ umfasst das Themenfeld „Hasskriminalität“ politisch motivierte Straftaten, wenn in Würdigung der Umstände der Tat und/oder der Einstellung des Täters Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass sie gegen eine Person gerichtet sind, wegen ihrer/ihrer

- Nationalität
- Volkszugehörigkeit
- Rasse
- Hautfarbe
- Religion
- Herkunft
- Äußeres Erscheinungsbild
- Behinderung
- Sexuellen Orientierung
- Gesellschaftlicher Status

und die Tathandlung damit im Kausalzusammenhang steht bzw. sich in diesem Zusammenhang gegen eine Institution/Sache oder ein Objekt richtet.

Ergänzend weist das BLKA darauf hin, dass sich gemäß vorstehender Definition Delikte mit dieser Motivation nicht ausschließlich gegen Personen, sondern vielmehr und sehr häufig gegen Sachen richten.

Dem Kriminalpolizeilichen Meldedienst in Fällen Politisch motivierter Kriminalität (KPMD-PMK) sind für das Jahr 2016 insgesamt 989 Meldungen im Sinne der Anfrage zu entnehmen. Zur Darstellung der Fallhäufigkeit im Zuständigkeitsbereich des Polizeipräsidiums München (= Regierungsbezirk Oberbayern) hat das BLKA die Auswertung hierzu eigens ausgewiesen. Hinsichtlich der weiteren Aufschlüsselung wird auf die beigefügte **Anlage 1** verwiesen.

Frage 2.1

Wie viele Ermittlungsverfahren wurden im Jahr 2016 im Freistaat Bayern eingeleitet wegen beleidigender, volksverhetzender Inhalte oder wegen konkreter Drohungen von Rechtsextremen/ Rechtspopulisten oder anderen gegen politische Gegner oder gegen Religionsangehörige (insbes. Juden, Muslime) oder Menschen aufgrund von Hautfarbe, Herkunft oder sexueller Orientierung (bitte nach Delikt, Jahr und Regierungsbezirk aufgeschlüsselt darstellen)?

Zu Frage 3.1:

Wie viele dieser Delikte wurden per E-Mail (sog. „Hassmails“), Social Media Kanälen, sprich dem Tatmittel "Internet", verübt?

Frage 3.2:

In wie vielen dieser Fälle wurden der/die Täter ermittelt und belangt?

Frage 3.3:

Aus welchen Gründen konnte in den restlichen Fällen keine Verurteilung herbeigeführt werden (z.B. rechtliche Gründe oder keine Ermittlung des/der Verantwortlichen möglich)? Bitte nach Gründen getrennt auflisten.

Antwort:

Zu der Frage 3.1 ist für den Bereich des Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr darauf hinzuweisen, dass hinsichtlich der angezeigten Straftaten eine gesonderte statistische Auskunft zur Anzahl von Delikten, die per E-Mail oder "Social Media Kanäle" verübt wurden, nicht erfolgen kann, da diese Tatmittel nicht in den Fallzahlendatenbanken ausgewiesen werden. Eine Auswertung konnte allerdings unter Ansatz des Auswertekriteriums „Tatmittel Internet“ vorgenommen werden. Darin sind als Teilmenge auch die Delikte enthalten, die per E-Mail oder über "Social-Media-Kanäle" verübt wurden. In diesem Zusammenhang konnten durch das BLKA für das Jahr 2016 insgesamt 328 Delikte recherchiert werden.

Für den Bereich des Staatsministeriums der Justiz werden die Fragen 2.1 bis 3.3 aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Auf die identischen – lediglich auf andere Zeiträume bezogenen – Fragen in den Schriftlichen Anfragen der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 27. Februar 2015 und 7. Januar 2016 hat die Staatsregierung in ihren Antworten vom 2. April

2015 (LT-Drs. 17/6010, S. 2 f.) und 3. März 2016 (LT-Drs. 17/10347) bereits dargelegt, dass im Geschäftsbereich des Staatsministeriums der Justiz zur Beantwortung lediglich auf die – nach bundeseinheitlichen Vorgaben geführte – „Übersicht über rechtsextremistische und fremdenfeindliche Straftaten“ zurückgegriffen werden kann, da eine weitergehende Beantwortung der gestellten Fragen eine umfassende Aktensichtung erfordern würde. Angesichts der Anzahl der vom BLKA mitgeteilten Fälle würde eine derartige Aktensichtung einen unverhältnismäßigen Personalaufwand erfordern, der nicht geleistet werden kann.

In der Antwort der Staatsregierung vom 2. April 2015 auf die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 27. Februar 2015 (vgl. LT-Drs. 17/6010, S. 2f.) wurde bereits dargelegt, welche Angaben der genannten Übersicht entnommen werden können und bezüglich welcher Punkte keine statistische Erfassung erfolgt. Ebenso wurde dort ausgeführt, dass eine Aufgliederung in Regierungsbezirke nicht möglich ist, da die Strukturen im Justizbereich sich nicht an den Regierungsbezirken orientieren. Zur Erläuterung der als **Anlage 2** beigefügten Übersicht für das Jahr 2016 wird darüber hinaus auf die Ausführungen in der Antwort der Staatsregierung vom 2. April 2015 Bezug genommen. Ebenso kann auf die Ausführungen in der Antwort der Staatsregierung vom 31. August 2016 auf die Schriftliche Anfrage des Herrn Abgeordneten Florian Ritter vom 11. Juli 2016 (LT-Drs. 17/12870) verwiesen werden.

Ergänzend ist jedoch anzumerken, dass der bundesweit einheitliche Erhebungsbogen für den (bzw. ab dem) Erhebungszeitraum 2016 gegenüber dem bis dahin gültigen Erhebungsbogen mehrere Änderungen erfahren hat. Dies zeigt ein Vergleich der Anlage 2 mit dem ab 2014 gültigen Erhebungsbogen, der als Anlage 2 der Antwort der Staatsregierung vom 3. März 2016 auf die Schriftliche Anfrage der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 7. Januar 2016 beigefügt war (vgl. LT-Drs. 17/10347).

Die bis dahin in Spalte 9 und 10 der Tabelle 1 des Erhebungsbogens vorgesehene weitere Differenzierung nach Straftaten gegen Ausländer und vermeintliche Ausländer ist weggefallen. Dies bedingt, dass die Statistik ab dem Erhebungszeitraum 2016 insbesondere auch keine Aussage mehr dazu trifft, in wie vielen Fällen Internet-Straftaten mit gerade fremdenfeindlicher Motivation begangen wurden. Durch die gleichzeitige Einführung einer neuen Abfragerubrik in Zeile C ("wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation") wird aber zukünftig - anders als bisher - eine differenzierte Aussage nach den im Erhebungsbogen vorgesehenen

Straftatbeständen ermöglicht. Darüber sieht der aktuell gültige Erhebungsbogen in Tabelle 1 nun eine getrennte Erfassung von Straftaten nach § 86 StGB und § 86a StGB vor.

Auch in Tabelle 4 (Abschluss der Ermittlungen und Strafverfahren) des Erhebungsbogens ist eine entsprechende Änderung eingetreten. Während die bis dahin vorgesehenen Spalten 6 ("insgesamt (auch solche gegen vermeintliche Ausländer)") und 7 ("darunter wiederum gegen Ausländer") weggefallen sind, wurde eine neue Zeile C ("darunter wegen Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation") eingefügt. Durch die neue Darstellung der fremdenfeindlichen Straftaten kann auch dieser Tabelle künftig nicht mehr entnommen werden, wie viele dieser abgeurteilten Taten mittels Internet begangen werden.

Anders als bisher sieht nunmehr aber auch die Tabelle 5 (Verurteilungen nach verhängter Sanktion) des Erhebungsbogens in Zeile C eine gesonderte Erfassung von Straftaten aufgrund fremdenfeindlicher Motivation vor. Darüber hinaus kann nun in Tabelle 5 auch die Verurteilung zu einem Strafarrest sowie die Aussetzung der Verhängung einer Jugendstrafe nach § 27 JGG gesondert ausgewiesen werden.

Von den insgesamt im Erhebungszeitraum 2016 eingeleiteten 2675 Ermittlungsverfahren wegen rechtsextremistischer/fremdenfeindlicher Straftaten entfallen auf die Deliktsgruppe der Propagandadelikte (also die Straftatbestände § 86, § 86a, § 130 und § 131 StGB) sowie die "sonstigen Delikte" (letztere umfasst alle Delikte, die nicht in der Übersicht eigens erfasst werden, also z.B. Beleidigungen, Bedrohungen usw.) insgesamt 2.644 Ermittlungsverfahren (2015: 2.314 von 2358 Verfahren).

In 188 dieser 2.644 Ermittlungsverfahren (2015: 89 von 2314) waren antisemitische Bestrebungen erkennbar, während in 949 der 2.644 Ermittlungsverfahren (2015: 562 von 2.314 Verfahren) die Straftaten per Internet begangen wurden. Aufgrund der Neugestaltung des Fragebogens ist - wie oben bereits ausgeführt - zukünftig keine Aussage mehr darüber möglich, in wie vielen Fällen, in denen die Straftat mittels Internet begangen wurde, diese auf eine fremdenfeindliche Motivation zurückzuführen ist (2015: 230 von 562). Es ist nun aber erstmals eine Aussage darüber möglich, in wie vielen der wegen Propagandadelikten und "sonstigen Delikten" eingeleiteten Ermittlungsverfahren eine fremdenfeindliche Motivation zugrunde lag. Dies waren 921 von 2.644 Ermittlungsverfahren.

Für alle Deliktgruppen kam es im Jahr 2016 zu 189 Verurteilungen (2015: 114), in denen die abgeurteilte Straftat mittels Internet begangen wurde. Auch hier ist aufgrund der Neugestaltung des Fragebogens ab dem Erhebungszeitraum 2016 keine Aussage mehr darüber möglich, in wie vielen dieser 189 Verurteilungen die abgeurteilte Tat auf eine fremdenfeindliche Motivation zurückzuführen ist (2015: 48 von 114).

Bezüglich des Verfahrensausgangs in den übrigen Fällen (z. B. Freispruch, Einstellung des Verfahrens nach § 170 Abs. 2 Strafprozessordnung (StPO), Einstellung des Verfahrens nach den Opportunitätsvorschriften der §§ 153 ff. StPO oder Anwendung der Diversionsvorschriften des Jugendstrafrechts) wird auf die „Übersicht über rechtsextremistische und fremdenfeindliche Straftaten“ für das Jahr 2016 verwiesen, die als **Anlage 2** beigefügt ist.

Dass auch die Strafverfolgungsstatistik, welche Angaben über rechtskräftig abgeurteilte und verurteilte Personen enthält und ebenfalls nach bundeseinheitlich geltenden Vorgaben erstellt wird, nur von bedingtem Aussagegehalt ist, wurde ebenfalls bereits in den Antworten der Staatsregierung vom 2. April 2015 und 3. März 2016 auf die Schriftlichen Anfragen der Frau Abgeordneten Katharina Schulze vom 27. Februar 2015 und 7. Januar 2016 (vgl. LT-Drs. 17/6010 und LT-Drs. 17/10347) dargestellt, sodass auf die dortigen Ausführungen Bezug genommen werden kann.

Im Anschluss an die in der Antwort vom 3. März 2016 (LT-Drs. 17/10347, S. 2) dargestellten und auf die klassischen Propagandadelikte (§§ 86, 86 a Strafgesetzbuch (StGB) bzw. § 130 StGB) bezogenen Daten für das Kalenderjahr 2014 können nachfolgend lediglich die Daten für das Jahr 2015 wiedergegeben werden, nachdem die Zahlen für das Jahr 2016 noch nicht vorliegen.

	2015	
	Aburteilungen	Verurteilungen
§ 86 StGB	248	200
§ 86 a StGB	166	132
§ 130 StGB	130	113

Mit vorzüglicher Hochachtung

gez.

Prof. Dr. Winfried Bausback, MdL

Staatsminister